



Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg  
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

An die  
Ausländerbehörden des Landes Brandenburg

Nachrichtlich:  
Staatskanzlei, MSGIV, MBSJ, MWAE  
Landkreistag Brandenburg  
Städte- und Gemeindebund Brandenburg

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13  
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Kempa  
Gesch.Z.: 21-807-82  
Hausruf: 0331 866-2216  
Fax: 0331 293-788  
Internet: <https://mik.brandenburg.de>  
[Paulina.Kempa@mik.brandenburg.de](mailto:Paulina.Kempa@mik.brandenburg.de)

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag  
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 3. März 2022

**Umgang mit den ukrainischen Staatsangehörigen und sonstigen aus der Ukraine Vertriebenen bei Äußerung eines Asylgesuchs – hier: Möglichkeit zur Übernahme des Registrierungsprozesses durch die ZABH  
Information Nr. 13/2022**

Bezug: Unser Rundschreiben vom 02.03.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den Fall, dass ukrainische Staatsangehörige bzw. sonstige aus der Ukraine vertriebenen Personen sich direkt bei Ihnen ohne Zuweisungsentscheidung der ZABH melden und ein Schutzbegehren äußern, ist dies bis auf Weiteres als ein Asylgesuch im Sinne des § 16 Abs. 1 AsylG zu werten und von der ABH entsprechend zu dokumentieren. Die Äußerung eines Schutzbegehrens kann sich bereits durch Bitte um Unterstützung (Unterkunft, Verpflegung, medizinische Versorgung) manifestieren. Mit Blick auf den sich hieran anschließenden notwendigen Registrierungsprozess erlässt das Ministerium des Innern und für Kommunales folgende, ergänzende Hinweise:

- 1) Bei Entgegennahme des Schutzersuchens ist den Betroffenen eine Meldeauflage (Weiterleitungsanordnung, siehe §§ 19 Abs. 1, 20 AsylG) zu erteilen und sie sind dahingehend zu belehren, dass sie sich innerhalb von 4 Wochen bei der ZABH melden müssen, um sich dort registrieren zu lassen. Die ZABH wird von der ABH umgehend über das Schutzersuchen informiert, erhält eine Kopie der Meldeauflage mit den persönlichen Daten der



Betroffenen, einschließlich des Aufenthaltsortes und disponiert einen zeitnahen Registrierungstermin.

- 2) Wenn beabsichtigt ist, die Betroffenen in derjenigen Gebietskörperschaft auf Dauer unterzubringen, wo das Schutzersuchen geäußert wurde, benötigt die ZABH eine Freimeldung für die betroffenen Personen unter Angabe der (Privat-)Adresse, wohin diese Personen nach erfolgter Registrierung zugewiesen werden sollen. Erhält die ZABH keine Freimeldung, führt sie die Registrierung durch und leitet die Betroffenen ggf. in ein anders Bundesland weiter oder weist sie einem anderen Brandenburgischen kommunalen Aufgabenträger zu. Sofern die ZABH eine individuelle Freimeldung erhält, optioniert sie die Betroffenen für Brandenburg und weist sie der Gebietskörperschaft der angegebenen Adresse zu.
- 3) Die Meldungen an die ZABH erfolgen ausschließlich per E-Mail an [ZABH.Sonderprogramme@ZABH.Brandenburg.de](mailto:ZABH.Sonderprogramme@ZABH.Brandenburg.de). Die Registrierung und erkennungsdienstliche Behandlung gemäß § 16 AsylG erfolgt grundsätzlich bei der ZABH. Die ZABH führt die Registrierung in Eisenhüttenstadt und voraussichtlich demnächst auch in Schönefeld durch. Die Daten werden im AZR gem. § 2 Abs. 1a Nr. 1 AZRG erfasst.
- 4) Es besteht die Möglichkeit, Gruppen Schutzsuchender durch die ZABH mittels geeigneter Transportfahrzeuge direkt von Ihrer Behörde abholen zu lassen, um sie zu den eingerichteten Registrierungspunkten in der EAE Eisenhüttenstadt bzw. in der Außenstelle der ZABH in Schönefeld bringen zu lassen. Alternativ können Schutzsuchende aber auch individuell anreisen.
- 5) Soweit keine Registrierung bei der ZABH nach dem oben genannten Verfahren erfolgt, ist hilfsweise eine Registrierung nach § 49 AufenthG vorzunehmen und der betroffenen Person eine Anlaufbescheinigung auszustellen.
- 6) Hinsichtlich leistungsrechtlicher Fragestellungen wird auf ergänzende Mitteilungen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Palke

